



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 15. Januar 2014

Nummer 2

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) ..... 31

### Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung ..... 35

### Der Landeswahlleiter

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ..... 42

### Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Finsterwalde - Ragow, Abschnitt Finsterwalde - Uckro (Bl. 6830)“ ..... 43

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2005 für den Kiessandtagebau Taubendorf“ ..... 43

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ergänzung und Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans - Grauwacketagebau Großthiemig“ ..... 44

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung ..... 44

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg .....	45
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	46
Insolvenzsachen .....	51
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	52
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	52

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)**

Vom 30. November 2013

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse A, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zugunsten der Entwicklung der Arbeitsorganisation von Unternehmen zur Steigerung der Qualität von Arbeit, Sicherung von Fachkräften und Anpassung an sich verändernde demografische, technologische und ökologische Rahmenbedingungen.
- 1.2 Die Gestaltung des demografischen Wandels, die Schaffung guter und attraktiver Arbeitsbedingungen und die Sicherung unternehmerischer Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie des Fachkräftebedarfs und die Einsparung von Ressourcen sind zentrale Herausforderungen für die weitere Entwicklung Brandenburgs. Ein Schlüssel zur Bewältigung dieser Aufgaben liegt in der nachhaltigen Gestaltung der Arbeitsorganisation. Hierbei kommt den Sozialpartnern im Hinblick auf zukunftsweisende Tarifverträge, innovative Betriebsvereinbarungen und einer gemeinsamen, an Mitbestimmung orientierten Gestaltung der Arbeitsbedingungen eine herausgehobene Bedeutung zu. Unter den Brandenburger Bedingungen niedriger Organisationsgrade und schwacher Tarifbindung ist die Stärkung der Sozialpartnerschaft in Brandenburg dabei ein wichtiger Schritt, um Brandenburg zu einem Standort der „Guten Arbeit“ fortzuentwickeln. Die Richtlinie bezieht sich daher auf die Gestaltung der Arbeitsorganisation und auf die Unterstützung und Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Strukturen der Sozialpartnerschaft.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Projekte zur Entwicklung der Arbeitsorganisation von Unternehmen

Gefördert werden im Rahmen der Projekte:

- Aufgaben zur Projektdurchführung,
- Beratungsleistungen zur Entwicklung der Arbeitsorganisation von Unternehmen,
- themenzentrierte Erfahrungsaustausche.

- 2.1.1 Die Aufgaben zur Projektdurchführung umfassen:

- Akquise von Unternehmen,
- Erstberatung der Unternehmen,
- Ansprache und Erstberatung von Betriebsräten,
- Beschaffung von Beratungsleistungen externer Leistungserbringer (Beratungsdienstleister),
- Koordinierung und Begleitung der Beratungsleistungen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- 2.1.2 Beratungsleistungen zur Entwicklung der Arbeitsorganisation von akquirierten Unternehmen umfassen bis zu zwei Stufen:

Stufe 1: die Entwicklung von Betriebsanalysen und Maßnahmenplänen zur Anpassung der Arbeitsorganisation und gegebenenfalls - darauf aufbauend -

Stufe 2: die Begleitung der betrieblichen Umsetzung der Maßnahmenpläne.

- 2.1.3 Die Beratungen müssen sich inhaltlich auf eines oder mehrere der folgenden Themen beziehen:

- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz,
- Förderung einer alternsgerechten Arbeitswelt,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Vereinbarkeit von Beruf und Pflege,
- internes Ausbildungsmanagement zur Gewinnung und betrieblichen Begleitung von Auszubildenden,
- internes Weiterbildungsmanagement,
- Einrichtung ökologischer betrieblicher Maßnahmen zur Ressourceneinsparung,
- Entwicklung neuer Arbeitsbereiche und Beschäftigungsfelder,
- Entwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen,
- Entwicklung von Alternativen zu atypischen Beschäftigungsverhältnissen,
- Personalentwicklung,

- Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen,
- Produkt- und Prozessinnovation,
- betriebliche Umstrukturierungen.

2.1.4 Innerhalb der Projekte nach Nummer 2.1 können auch themenzentrierte Erfahrungsaustausche nach Nummer 2.2 gefördert werden.

## 2.2 Themenzentrierte Erfahrungsaustausche

Themenzentrierte Erfahrungsaustausche können auch unabhängig von Projekten nach Nummer 2.1 beantragt werden.

Sie müssen sich inhaltlich auf Themen unter Nummer 2.1.3 beziehen und können auf regionaler oder auf Branchenebene veranstaltet werden.

Die Erfahrungsaustausche können in Form von Workshops, Fachseminaren oder Konferenzen stattfinden. In ihrem Zentrum sollen konkrete Beispiele aus Unternehmen und deren Übertragbarkeit stehen.

Die Erfahrungsaustausche richten sich an Arbeitgeberverbandsvertreter/-innen, Gewerkschaftsvertreter/-innen, Betriebsräte, Arbeitnehmer/-innen und/oder Unternehmer/-innen.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Projekte nach Nummer 2.1 sind tariffähige Gewerkschaften und tariffähige Arbeitgeberverbände (unter anderem Innungen) als Sozialpartner sowie Organisationsträger (zum Beispiel Bildungsdienstleister) als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder als Personengesellschaften. Die Sozialpartner müssen einen Standort oder eine örtliche Zuständigkeit in Brandenburg aufweisen.

3.2 Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind tariffähige Gewerkschaften sowie tariffähige Arbeitgeberverbände (unter anderem Innungen) mit Standort oder örtlicher Zuständigkeit in Brandenburg als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder als Personengesellschaften. Organisationsträger erhalten Zuwendungen für Erfahrungsaustausche nur im Rahmen von Anträgen nach Nummer 2.1.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung nach Nummer 2.1 ist eine bestehende tarifvertragliche Regelung zu Förderinhalten unter Nummer 2.1.3. Wenn zur Antragstellung nicht auf eine bestehende tarifvertragliche Regelung zurückgegriffen werden kann, erfüllt diese Voraussetzung auch eine Sozialpartnervereinbarung, die von den jeweils zuständigen Sozialpartnern oder der zuständigen Innung und Gewerkschaft zur Unterstützung arbeitsorganisatorischer Vorhaben nach Nummer 2.1 getroffen wurde. Die

Sozialpartnervereinbarung soll prioritäre Ziele und Handlungsschwerpunkte nach Nummer 2.1.3 umfassen. Sozialpartnervereinbarungen in diesem Sinne sind neben möglicherweise bereits vorliegenden auch solche, die mit der Absicht abgeschlossen wurden, gezielt im Rahmen dieser Richtlinie aktiv zu werden. Die bestehende tarifvertragliche Regelung oder die Sozialpartnervereinbarung ist spätestens mit der ersten Mittelanforderung vorzulegen.

4.2 Die teilnehmenden Unternehmen nach Nummer 2.1 müssen nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband sein, einen Betriebsrat oder eine Tarifbindung aufweisen. Voraussetzung ist jedoch eine Betriebsstätte im Land Brandenburg.

4.3 Voraussetzung für Beratungsleistungen nach Nummer 2.1 zur Unterstützung der Realisierung der Maßnahmenpläne (Stufe 2) ist, dass die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens sich in einer Erklärung zum Wert der Sozialpartnerschaft bekennt.

4.4 Für themenzentrierte Erfahrungsaustausche nach Nummer 2.2 sind Sozialpartnervereinbarungen oder einschlägige tarifliche Bestimmungen nicht Voraussetzung.

Förderfähig sind themenzentrierte Erfahrungsaustausche, deren Kreis der Teilnehmenden sich mehrheitlich aus in Brandenburg Beschäftigten oder wirtschaftlich Tätigen zusammensetzt und die im Land Brandenburg stattfinden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die förderfähigen Gesamtausgaben bei Projekten nach Nummer 2.1 setzen sich zusammen aus:

- direkten und indirekten Ausgaben zur Projektdurchführung nach Nummer 2.1.1

Die direkten Ausgaben umfassen die Personal- (bis zu Entgeltstufe TV-L 12) und Sachausgaben. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 13 Prozent der Summe der Personalausgaben gefördert. Die indirekten Ausgaben umfassen auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

- Ausgaben für Beratungsleistungen nach Nummer 2.1.2

Förderfähige Ausgaben werden für die durch die externen Berater erbrachten Leistungen in Stufe 1 und

Stufe 2 jeweils für bis zu 20 Personentage berücksichtigt. Ein Personentag wird mit Gesamtausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 1 000 Euro zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer gefördert. Ein Personentag umfasst mindestens acht Zeitstunden. Eine höhere Stundenzahl pro Tag führt nicht zur Erhöhung des Tagessatzes.

- Ausgaben für Entgeltfortzahlungen der an den Beratungen der Unternehmen teilnehmenden Beschäftigten (Ausgaben für Freistellungen).
- Ausgaben für themenzentrierte Erfahrungsaustausche.

5.4.2 Die förderfähigen Ausgaben für themenzentrierte Erfahrungsaustausche nach Nummern 2.1.4 und 2.2 betragen höchstens 71 Euro zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer je Teilnehmer/Teilnehmerin und Veranstaltung.

5.5 Kofinanzierung durch die Zuwendungsempfänger

5.5.1 Die Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger in den Projekten nach Nummer 2.1 muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Sie kann sich zusammensetzen aus:

- Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers und Dritter,
- Beiträgen der Unternehmen für Beratungsleistungen,
- Entgeltfortzahlungen der an den Beratungen der Unternehmen teilnehmenden Beschäftigten. Für die Entgeltfortzahlung werden als Pauschalsatz nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 pro Zeitstunde jeweils 18 Euro angerechnet. Entgeltfortzahlungen werden nicht für Teilnehmende an Erfahrungsaustauschen angerechnet.
- Teilnehmerbeiträge an themenzentrierten Erfahrungsaustauschen.

5.5.2 Die Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger für die themenzentrierten Erfahrungsaustausche nach Nummer 2.2 in Form von Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers, Eigenmitteln Dritter oder Teilnehmerbeiträgen muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Entgeltfortzahlungen für Teilnehmende werden nicht angerechnet.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie für die beratenen Unternehmen stellen „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen dar.

Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt.

Dieser Höchstbetrag gilt für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die das jeweilige beratene Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist anzugeben.

Nach Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist die entsprechende Nachfolgeregelung anzuwenden.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer 2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.3 Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Honorarausgaben gelten abweichend die unter Nummer 5.4.1 genannten Beträge.

6.4 Publizitätspflichten

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmenbeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist von den Zuwendungsempfängern das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Begünstigtenverzeichnis

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die begünstigten Unternehmen der ESF-För-

derung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

## 6.5 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, insbesondere zu den geförderten Unternehmen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Es sind vier Antragstermine für Projektanträge nach Nummer 2.1 vorgesehen: 15. Dezember 2013, 15. Januar, 15. Februar und 31. März 2014. Anträge zur Durchführung von themenzentrierten Erfahrungsaustauschen nach Nummer 2.2 können laufend, müssen jedoch mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn, gestellt werden. Anträge sind über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)).

7.1.2 Die Antragsauswahl für Projekte nach Nummer 2.1 erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der jeweils mit den Antragsunterlagen abgerufen werden kann. Ein Projektauswahlgremium erarbeitet ein fachliches Votum, welches die Bewilligungsstelle bei ihrer Förderentscheidung einbezieht. Anträge mit Veranstaltungskonzepten zu Nummer 2.2 werden auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs von der Bewilligungsstelle bewilligt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger. Der letzte Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44

LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei der Antragstellung richtet sich die Höhe der pauschalierten indirekten Ausgaben nach Nummer 5.4.1 nach der Höhe der für die Pauschale maßgeblichen direkten Ausgaben. Ein Nachweis der pauschalierten indirekten Ausgaben anhand von Belegen ist nicht notwendig.

Der Nachweis der pauschalierten Entgeltfortzahlung nach Nummer 5.5.1 erfolgt durch Nachweis der Teilnahme der an den Beratungen der Unternehmen teilnehmenden Beschäftigten und der Freistellungserklärung des Arbeitgebers.

7.4.2 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

7.4.3 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

7.4.4 Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest (NUTS-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt projektbezogen entweder für das gesamte Fördergebiet oder für eine der beiden Regionen Brandenburg Nordost oder Brandenburg Südwest entsprechend Durchführungsort der Maßnahme.

## 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.



Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen  
der politischen Bildung durch die Brandenburgische  
Landeszentrale für politische Bildung**

Vom 17. Dezember 2013

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (nachstehend Landeszentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85), sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach authentischen Informationen und der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen. Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befähigen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Mitwirkung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der Gegenwart;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen kommunalpolitischen, kulturellen und historischen Themen;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Vermittlung von Kenntnissen über internationale Entwicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, politischem Extremismus und Gewalt sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Nationalsozialismus und der DDR-Geschichte.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung;
- allgemeinen Lebenshilfe;
- Forschung und Lehre

sowie

- Angebote touristischer Art;
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen;
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz.

**3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Einzelprojekte, die einen Beitrag zur politischen Bildung im Land Brandenburg leisten. Einzelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, können als Ausnahme zugelassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.) nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung.

Eigenmittel, Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

#### 5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 50 Euro.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung und Qualitätssicherung der Veranstaltung;
- Honorare der Referenten und des sonstigen Tagungspersonals;
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Tagungspersonals;
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete;
- Tagungsmaterial und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen, Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (zum Beispiel bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste. Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmer je Veranstaltungstag gewährt.

#### 5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte;
- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hauseigene Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers und Ähnliches)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1 000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

#### 5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeszentrale einzureichen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt zu werten, an dem erstmals eine vertragliche Bindung in Vorbereitung des Projektes eingegangen werden muss. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf), die erwartete Teilnehmerzahl sowie für alle Honorarempfänger die Aufgabenbeschreibung, ihre Qualifikation und den Zeitumfang ihrer zu erbringenden Leistung;
- den Finanzierungsplan;
- bei jeder ersten Antragstellung im Kalenderjahr: die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger darf höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben ist er zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausbezahlt werden.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben;
- die Teilnehmerliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind zum



Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der

Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 **Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

.....  
(Absender)

Brandenburgische Landeszentrale  
für politische Bildung  
Heinrich-Mann-Allee 107  
  
14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung**

**1. Antragsteller**

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Vorsitzende/r:	
Geschäftsführer/in:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Bankverbindung:	IBAN:  BIC:  Kreditinstitut

**2. Maßnahme**

Thema:	
Veranstaltungsart:	
inhaltliche Ziele:	
Methoden:	
voraussichtlicher Maßnahmebeginn:	
Veranstaltungstermin:	
Veranstaltungsdauer (Stunden/Tage):	
Veranstaltungsort:	
geplante Teilnehmerzahl:	
Zielgruppe(n):	
Referenten:	

**3. Begründung**

zur Notwendigkeit der Maßnahme (das heißt, welches Ziel wird verfolgt, warum von Landesinteresse, warum verwandte Methode, warum diese Zielgruppe), zur Notwendigkeit der Förderung, zur Finanzierung

**4. Gesamtausgaben**

Geplante Ausgaben lt. beiliegendem Finanzierungsplan in Euro	
Beantragte Zuwendung in Euro	

**5. Finanzierungsplan**

	Euro
5.1 Gesamtausgaben (Nummer 4)	
5.2 Eigenanteil des Antragstellers	
5.3 Teilnehmerbeiträge	
5.4 Leistungen Dritter (z. B. projektbezogene Spenden)	
5.5 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 5.6) durch: ..... .....	
5.6 beantragte Förderung:	

**6. Anlagen**

<p>Als Anlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>( ) Programmablaufplan inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten</li> <li>( ) Finanzierungsplan</li> <li>( ) Satzung</li> <li>( ) Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister</li> <li>( ) Gemeinnützigkeitsbescheinigung</li> <li>( ) Sonstiges:</li> </ul>
---

**7. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),
2. er zum Vorsteuerabzug
  - ( ) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
  - ( ) nicht berechtigt ist (Preise einschließlich Umsatzsteuer),
3. Änderungen in der Satzung und im Vereinsregisterauszug sofort angezeigt werden,
4. ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch und die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich bekannt sind,
5. die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und der Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift

## Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 20. Dezember 2013

### 1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen von Vereinigungen zur Feststellung der Parteieigenschaft

Gemäß § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 38), können Vereinigungen, die sich an der Wahl zum

1. 5. Landtag Brandenburg oder
2. 17. Deutschen Bundestag im Land

**nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **als Partei** Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Wahlvorschlagsberechtigung **als Partei** festgestellt hat.

Zu diesem Zwecke müssen diese Vereinigungen

**spätestens am 5. März 2014, bis 18 Uhr**

dem Landeswahlleiter, Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13, 14467 Potsdam, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 29 Absatz 1 BbgKWahlG).

Diese Vereinigungen unterliegen auch dann dem Erfordernis zur schriftlichen Wahlanzeige, wenn sie ausschließlich im Rahmen von Listenvereinigungen an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In der Anzeige ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Vereinigung anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Vereinigungen müssen zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesvorstand vorhanden ist, der nächstniedrigeren Gebietsverbände, einreichen [§ 7 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)]. Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am

**14. März 2014**

für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen und **als Partei** wahlvorschlagsberechtigt sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen.

Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei versagt, können als politische Vereinigung oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen.

### 2 Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 4 BbgKWahlG wird für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass

a) nachstehende Parteien sich an der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg oder an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
- DIE REPUBLIKANER (REP),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
- Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP),
- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),
- Freie Union (Freie Union),
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo),
- Freie Wähler Deutschland (FWD),
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN).

b) folgende Parteien und politische Vereinigungen waren am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90).



**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Finsterwalde -  
Ragow, Abschnitt Finsterwalde - Uckro (Bl. 6830)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 17. Dezember 2013

Die MITNETZ STROM, Annahofer Graben 1 - 3 in 03099 Kolkwitz plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen 110-kV-Freileitung Finsterwalde - Ragow, Abschnitt Finsterwald - Uckro (Bl. 6830) 45 von 104 Masten standortgleich zu ersetzen und technisch bedingt zu erhöhen.

Auf Antrag der MITNETZ STROM hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Verlängerung des  
Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2005  
für den Kiessandtagebau Taubendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 17. Dezember 2013

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG plant die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2005 für den Kiessandtagebau Taubendorf bis zum 31.12.2017.

Auf Antrag der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3c UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Ergänzung und Verlängerung des  
fakultativen Rahmenbetriebsplans -  
Grauwacktagebau Großthiemig“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 18. Dezember 2013

Die Lausitzer Grauwacke GmbH plant die Ergänzung und Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans „Grauwacktagebau Großthiemig“ bis zum 31.12.2025.

Vor Zulassung des Antrags hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3c UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst  
Brandenburg, Oberförsterei Lehnin  
Vom 10. Dezember 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam Mittelmark Gemarkung Wusterwitz, Flur 7, Flurstück 39 und Flur 12, Flurstück 18 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 8,8629 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.10.2013, Az.: LFB 13.06-7020-06-6/13 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz  
für das Sterbegeld des Versorgungswerkes  
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Bekanntmachung des Versorgungswerkes  
der Rechtsanwälte in Brandenburg  
Vom 25. November 2013

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 1987), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2014 auf 74,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2014 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den, 25. November 2013

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rechtsanwalt Jens Frick  
Vorsitzender des Vorstandes

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sergen Blatt 83** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Sergen, Flur 3, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Grüntal 3, Größe: 10.370 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 20.08.2010 bebaut mit einem Fertigteileinfamilienwohnhaus (Bj. 1997/98, nicht unterkellert, ca. 180 m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie einem unsanierten Wohnhaus (nicht unterkellert, meist DDR-Standard, ca. 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Ofenheizung), einem massiven Nebengebäude und Schuppen (teilweise Holz, teilweise massiv).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Postanschrift: Grüntal 3, 03058 Neuhausen OT Sergen

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 53/10

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 3. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 591, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 592, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 593, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 594, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 595, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 596, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 29, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 614, Größe: 499 qm
- lfd. Nr. 30, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 615, Größe: 500 qm
- lfd. Nr. 35, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 620, Größe: 470 qm
- lfd. Nr. 40, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 625, Größe: 1.059 qm
- lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 591:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 592:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 593:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 594:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 595:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 596:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 601:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurstück 614:	9.980,00 EUR

lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 615:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 35, Flur 3, Flurstück 620:	9.400,00 EUR
lfd. Nr. 40, Flur 3, Flurstück 625:	741,30 EUR
lfd. Nr. 41, Flur 3, Flurstück 626:	6.989,76 EUR

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück  
 Bebauung: unbebaut  
 AZ: 3 K 163/12

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	35	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Perleberger Str. 148	600 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1900) in 19322 Wittenberge, Perleberger Straße 148

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 212/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 8859** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	60/100 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Hohen Neuendorf Blatt 6994 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nummer 2 verzeichneten Grundstücks				
		1	784/1	Gebäude- und Freifläche Summter Straße 5 A	723 m <sup>2</sup>

in Abteilung II Nr.3 eingetragen. Das Erbbaurecht endet am 31.12.2090.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie zur Änderung des Inhalts dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Die Stadt Hohen Neuendorf  
 Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29.03.1999/11.05.2001 (URNr. 368/1999, Notarin G. Schmidt in Oranienburg) eingetragen am 01.10.2001.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss, dem Kellerraum, der Garage und des Abstellraumes jeweils mit Nr. 1 im Aufteilungsplan bezeichnet, der aufgrund des Erbbaurechts errichteten Gebäude verbunden.

Der Anteil ist durch die Einräumung der zu dem anderen Anteil gehörenden Sondereigentumsrecht (eingetragen im Blatt 8860, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 18.06.2008/29.03.1999 (UR-Nr. 837/2008 und 368/1999, Notarin Gabriela Franke in Oranienburg) Bezug genommen; eingetragen am 14.06.2012.

laut Gutachter: Wohnungseigentum an dem aufgrund Erbbaurecht errichteten Gebäude in 16540 Hohen Neuendorf, Summter Straße 5A an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss nebst Keller, Garage und Abstellraum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.100,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 391/12

**Teilungsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Stolpe Blatt 363** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stolpe	3	178	Verkehrsfläche, Straße Dorfstraße	10 m <sup>2</sup>
3	Stolpe	3	179	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Dorfstraße	753 m <sup>2</sup>
5	Stolpe	3	127	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Dorfstraße	1.136 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: drei unbebaute Grundstücke in 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe, Neue Dorfstraße, Flurstück 178: Verkehrsfläche, Flurstücke 179 und 127 jeweils selbständig nicht nutzbare Arrondierungsflächen (Grundstücksbreite ca. 9 m), über das Flurstück 127 verläuft quer von einer 110 KV Hochspannungsleitung

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 34.525,00 EUR



- Flurstück 178 Flur 3: 125,00 EUR
  - Flurstück 179 Flur 3: 25.000,00 EUR
  - Flurstück 127 Flur 3: 9.400,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 102/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Protzen Blatt 434** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Protzen	3	331	Gebäude- und Freifläche Wohnen Dorfstraße 80	105 m <sup>2</sup>
7	Protzen	3	332	Gebäude- und Freifläche Wohnen Dorfstraße 82	77 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter: Zwei Wohngrundstücke in 16833 Protzen, Dorfstraße 80 und Dorfstraße 82, bebaut - jeweils - mit einem Reihenhaus (Bj. ca. 1900, Wfl. ca.: 75 m<sup>2</sup> und 58 m<sup>2</sup>)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 19.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 3 Flurstück 331 (Dorfstraße 80) auf: 13.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 3 Flurstück 332 (Dorfstraße 82) auf: 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 270/11

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Februar 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 16820** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 35,39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Potsdam,  
Flur 1, Flurstück 489, Landwirtschaftsflächen, Nedlitzer Straße, groß: 803 m<sup>2</sup>,  
Flur 1, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Nedlitzer Straße 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, groß: 1.777 m<sup>2</sup>,  
Flur 1, Flurstück 725, Verkehrsfläche, Bruno-Taut-Straße, groß: 117 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 im Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Nedlitzer Straße 8 B 1. OG links. Die Wohnfläche beträgt etwa 55 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in die Grundbücher am 26.10.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt 70.000 EUR Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 313-1/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. Februar 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 4376** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 1, Flurstück 43/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Genthiner Str. 69, groß: 1.750 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 1978) mit Anbau (Baujahr 1996) bebaut. Eingeschossiger Baukörper, konzipiert als Typenbau „Güstrow“. Die Wohnfläche beträgt etwa 146 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche im Kellergeschoss beträgt etwa 83 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 26.07.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 200.000 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 223/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Februar 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Milow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstück 349/126, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Friedensstraße 38, groß: 1.050 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohngebäude (im Erdgeschoss, im Dachgeschoss 2 Wohnungen) mit Saalbau, einer Kegelbahn sowie einem Schuppen und einer Garage bebaut. Die Wohnungen haben eine Fläche von 68 m<sup>2</sup> und 50 m<sup>2</sup>. Die Gewerbenutzfläche mit Gastraum, Tanzfläche, Bühne, Billard 1 und 2, Dusche/Lager und Sanitäranbau beträgt etwa 348 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000 EUR.

Im Versteigerungstermin am 10.09.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 443/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Februar 2014, 13:30 Uhr**



im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Grebs Blatt 667** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- sämtlich Gemarkung Grebs, Flur 1 -

lfd. Nr. 1, Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche, Am Massivhauspark, groß: 522 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flurstück 912, Gebäude- und Freifläche, Am Massivhauspark 8, groß: 571 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche, Am Massivhauspark 8, groß: 541 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, Am Massivhauspark, groß: 494 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Flurstück 928, Gebäude- und Freifläche, Am Massivhauspark 8, groß: 273 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Die Flurstücke 920 und 924 sind mit einer Mehrzweckhalle (Baujahr etwa 1987) bebaut, die Nutzfläche beträgt etwa 385 m<sup>2</sup>. Die Flurstücke (wirtschaftliche Einheit Zimmerei) sind eigen genutzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.04.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 92.000 EUR. Zum Zeitpunkt der Bewertung war das Grundstück ungenutzt.  
AZ: 2 K 103/12

#### **Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 794/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 6, 760 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. W9 des Aufteilungsplans mit Kellerraum Nr. W9 des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 03.04.2013 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Dachgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses (Bj. 1997) in der Waldstraße 6, 14823 Niemegk. Sie verfügt über eine Wohnfläche von 54,37 m<sup>2</sup> mit Flur, Dusche/WC, Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer und Balkon sowie einen Kellerraum.

Im Termin am 11.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 87/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nennhausen Blatt 610** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nennhausen, Flur 3, Flurstück 229/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 50 A, Größe: 507 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Praxisgebäude (Baujahr 1995, nach einem Brand im EG renoviert; Baumängel und -schäden; Nutzflächen: im KG etwa 87 m<sup>2</sup> und im EG gewerblich etwa 109 m<sup>2</sup>; etwa 77 m<sup>2</sup> Wohnfläche im DG) bebaut.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 120.000 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 232/12

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 5. März 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Beelitz Blatt 1315** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- sämtlich Gemarkung Beelitz, Flur 5, Waldfläche, Die Kiehnstätte -

lfd. Nr.1, Flurstück 16, groß: 2.761 m<sup>2</sup>,

Flurstück 17, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 18, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 19, groß: 2.552 m<sup>2</sup>,

Flurstück 20, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 21, groß: 3.320 m<sup>2</sup>,

Flurstück 22, groß: 2.570 m<sup>2</sup>,

Flurstück 23, groß: 2.570 m<sup>2</sup>,

Flurstück 24, groß: 2.556 m<sup>2</sup>,

Flurstück 26, groß: 2.556 m<sup>2</sup>,

Flurstück 27, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 28, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 29, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 30, groß: 2.553 m<sup>2</sup>,

Flurstück 31, groß: 2.561 m<sup>2</sup>,

Flurstück 32, groß: 2.563 m<sup>2</sup>,

Flurstück 33, groß: 2.554 m<sup>2</sup>,

Flurstück 34, groß: 3.986 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flurstück 25, groß: 6.303 m<sup>2</sup>,

und das im Grundbuch von **Reesdorf Blatt 66** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reesdorf, Flur 4, Flurstück 2, Forsten und Holzungen Reesdorfer Heide, groß: 89.960 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 229.000 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Grundstück in Reesdorf Blatt 66 (Flur 4, Flurstück 2): 184.000 EUR  
und auf die Grundstücke im Grundbuch von Beelitz Blatt 1315 insgesamt: 45.000 EUR  
(lfd. Nr. 1 = Flur 5, Flurstücke 16 - 24 und 26 - 34: 40.000 EUR  
lfd. Nr. 2, = Flur 5, Flurstück 25: 5.000 EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 26. August 2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Aufwuchs der Waldflächen besteht vorwiegend aus Kiefernbeständen im Altersbereich zwischen ca. 40 bis 120 Jahren. Die zusammenhängenden Flurstücke in der Gemarkung Beelitz liegen ca. 2 km nördlich der Stadt Beelitz. Sie werden im Westen durch die Bundesstraße B 2 und im Osten durch den Kähnsdorfer Weg begrenzt. Das Grundstück in der Gemarkung Reesdorf ist komplett vom Wald umgeben. Der Wert dieses Grundstücks wurde um 13.650 EUR je ha erhöht, weil die nicht auszuschließende Möglichkeit besteht, dass dieses Grundstück im Bereich eines geplanten Windparks (Windeignungsgebiet WEG 25) liegt.  
Az.: 2 K 185/13

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Satzkorn Blatt 298** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 8, groß: 3.116 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Gutshaus mit Seitenflügel bebaut. Das Mitte des 18. Jahrhunderts in barocker Bauweise errichtete Gebäude befindet sich auf Grund von jahrelangem Leerstand und unterlassener Unterhaltungsarbeiten in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Im Termin am 25. November 2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 205/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den nachfolgend aufgeführten **Grundbüchern von Nauen** eingetragenen Teileigentumsrechte,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

je lfd. Nr.1: an dem Grundstück von Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m<sup>2</sup> groß, Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 206 m<sup>2</sup> groß, Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 112 m<sup>2</sup> groß,

Aktenzeichen	Grundbuch von Nauen Blatt	Miteigentumsanteil	verbunden mit Nr. des Teileigentums lt. Aufteilungsplan	Lage in der Tiefgarage
2 K 90-1/13	5136	37,782/10.000	Einheit Nr. 47	Nr. 13
2 K 90-2/13	5139	37,782/10.000	Einheit Nr. 50	Nr. 16
2 K 90-3/13	5142	37,782/10.000	Einheit Nr. 53	Nr. 19
2 K 90-4/13	5145	37,782/10.000	Einheit Nr. 56	Nr. 22
2 K 90-5/13	5147	37,782/10.000	Einheit Nr. 58	Nr. 24
2 K 90-6/13	5148	37,782/10.000	Einheit Nr. 59	Nr. 25
2 K 90-7/13	5149	37,782/10.000	Einheit Nr. 60	Nr. 26

versteigert werden.

Es handelt sich um Tiefgaragenstellplätze (bis auf Einheit Nr. 59 nicht vermietet) eines voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses mit Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss, welches ca. 1996 errichtet wurde. Die Zufahrt zu den Tiefgaragen wurde mit Betonpflaster befestigt und hat ein elektronisch betriebenes Stahlgittertor.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 15.05.2013 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf jeweils 4.500 EUR.

AZ: 2 K 90 - 1 bis -7/13

#### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 26. Februar 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Greiffenberg Blatt 367** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 7, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Breite Str. 82, Größe: 650 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Kirchstr., Größe: 140 m<sup>2</sup> laut Gutachten:

Flstk. 194: Grundstück bebaut mit 2-geschossigem Gebäude (Wohnen/Gewerbe), Bj. ca. 1900, Umbau/Erweiterung in 50er/60er Jahren, teilunterkellert, geschätzte Wohn-/Nutzfläche ca. 247 m<sup>2</sup> (1/3 gewerblich, 2/3 zu Wohnzwecken), hoher Sanierungsbedarf, Fläche von ca. 92 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche  
Nebengebäude: Werkstatt/Abstellräume

Achtung: Begutachtung überwiegend durch äußere Inaugenscheinnahme!

Flstk. 195: mit Garagengebäude überbautes Grundstück, ca. 15 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche

Lage: Breite Str. 82, z. T. Ecke Kirchstr., 16278 Angermünde OT Greiffenberg  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 194 auf: 38.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 195 auf: 1.920,00 EUR.

AZ: 3 K 321/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 30, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 31, Waldfläche, Kupferhammer Weg 54, Größe 773 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes baureifes Bauland direkt am Kupferhammerweg

Lage: 16225 Eberswalde, Kupferhammerweg 54

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.100,00 EUR.

AZ: 3 K 178/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 19, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 20, Unland, Kupferhammer Weg 72, Größe 736 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes baureifes Bauland direkt am Kupferhammerweg

Lage: 16225 Eberswalde, Kupferhammerweg 72

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.500,00 EUR.

AZ: 3 K 169/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1974, Thälmannstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 131 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Geltungsbereich eines B-Planes, Teilfläche als Gehweg genutzt,

Lage: 15366 Hoppegarten OT Hönow, Thälmannstraße, in Sackgasse

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

AZ: 3 K 218/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 2471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 1, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 28, Größe: 351 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus, unterkellert, Bj. 1975, 3 Wohnungen, insges. ca. 215 m<sup>2</sup> Wfl. (geschätzt), um 2000 Teilmodernisierung, Lage im Sanierungsgebiet

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Objekt gewährt.

Lage: Poststr. 28, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.200,00 EUR.

AZ: 3 K 219/12

### Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank Kutzner** mit Dienstaussweisnummer **200 512**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24. März 2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. März 2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Alexander Döring**, Dienstaussweisnummer: **007310**, Farbe grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beschäftigten der Fachhochschule der Polizei Frau **Michaela Schober**, Dienstaussweisnummer: **006688**, ausgestellt durch den ZDPol, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landkreis Barnim Der Landrat

Der auf dem Namen **Bärbel Glienke** ausgestellte und durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis (Farbe: gelb) der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim (Dezernat II, Jugendamt, Dienstaussweisnummer: **383**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 18. November 1999, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der auf dem Namen **Svenja Lattwein** ausgestellte und abhanden gekommene Dienstaussweis der ehemaligen Mitarbeiterin des Landkreises Barnim (Sozialarbeiterin im Jugendamt des Dezernates II), Dienstaussweisnummer **1162**, ausgestellt am 1. April 2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 31. März 2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Wohngemeinschaft Hausfrieden e. V., eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter der Registersache VR Nr. 7801 P ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.01.2013 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bis zum 16.01.2015 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Etourno, Manfred, Berlin, Feurigstr. 43, 10827 Berlin  
Mauersberg, Karin, Mahlow  
Rusche, Frank, Mahlow

Der Verein Bildungsnetz Berlin-Brandenburg e.V. (VR 7138 P, Amtsgericht Potsdam) wurde am 05.11.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 16.01.2015 bei den Liquidatoren Dr. Walter Gürth (Wacholderstr. 22, 15834 Rangsdorf) bzw. Wera Ebert (Rudolf-Oelschläger-Str. 4, 14548 Schwielowsee OT Geltow) anzumelden.

Der Verein gesundheitsbewusster Menschen e. V., eingetragen unter der Vereins-Nr. VR 1325 FF, ist durch Beschluss vom 26.01.2012 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 16.01.2015 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Valentina Langanki, Am Hutberg 60, 15890 Schlaubetal









---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.